

**Richtlinie zur Förderung von Barsbütteler Kindern
in Tagespflege**

<i>Inhaltsverzeichnis</i>		<i>Seite</i>
1	Allgemeines	2
2	Differenzkostenbezuschung	2
3	Voraussetzungen der Zuwendung	2
4	Zusatzzuwendung	3
5	Antrag / Zahlungsweise	3
6	Inkrafttreten	3

1. Allgemeines

Zweck und Gegenstand dieser Richtlinie ist, dass die Kindertagespflegeperson die Gemeinde bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren unterstützt.

Die Förderung erfolgt auf der Basis einer familienfreundlichen Gemeindepolitik mit dem Ziel die Lebens- und Wohnqualität in Barsbüttel zu steigern. Erwerbstätigen Barsbütteler Eltern soll durch verlässliche, vergleichbare Betreuungsformen für ihre Kinder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Die Kindertagespflege ist ein fester Bestandteil der Betreuungsangebote in der Gemeinde Barsbüttel. Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs.2 Ziff 3 i.V.m § 23 Abs. 1 SGB VIII, eine originäre Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. des Kreises Stormarn.

Die Gemeinde Barsbüttel fördert die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen freiwillig und deshalb nachrangig zu Leistungen des Kreises Stormarn.

Einwohner/-Innen anderer Gemeinden und Tagespflegepersonen aus dem Umland können keine Rechte aus dieser Vereinbarung ableiten.

2. Differenzkostenbezuschung

Die Zuwendung beträgt maximal die Differenz zwischen dem gültigen Elternbeitrag in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Barsbüttel und dem jeweils gültigen Stundensätzen des Kreises Stormarn für Kindertagespflege unabhängig vom Einkommen der Eltern.

Da die Tagespflege den Eltern und zu betreuenden Kindern durchschnittlich 3 Wochen p . a. weniger als bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Barsbüttel zur Verfügung steht, wird der verbleibende Elternbeitrag nochmals mit 5,76 % (3/52) bezuschusst.

Die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Eingewöhnungsphase.

3. Voraussetzungen der Zuwendung

Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Barsbüttel begründen und in einer qualifizierten Tagespflegestelle betreut werden, leistet die Gemeinde Barsbüttel bis maximal zum Ende des Monats, in denen die Kinder das dritte Lebensjahr vollendet haben, nachrangig zu Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und anderen gesetzlichen Leistungsansprüchen die unter Punkt 2 beschriebene Differenzbezuschung, wenn

- Das Kind nicht in gerader Linie mit der Tagespflegeperson verwandt ist oder in der Haushaltsgemeinschaft der Tagespflegeperson als Pflegekind oder Stiefkind lebt,
- die Tagespflegeperson grundqualifiziert ist und eine gültige Pflegeerlaubnis hat,
- erwerbstätige, studierende oder in Arbeitseingliederungsmaßnahmen befindliche Elternteile, den Betreuungsbedarf (Arbeitszeit und Wegezeit) schriftlich nachweisen,
- das Betreuungsangebot mit einer wöchentlichen Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden in Anspruch genommen wird und
- der Betreuungsumfang in einem angemessenen Verhältnis zu Arbeitszeit und Arbeitsweg steht.

4. Zusatzzuwendung

Die Tagespflegepersonen erhalten eine Zuwendung in Höhe von **0,75 €** pro Betreuungsstunde, wenn

- die Voraussetzungen nach Punkt 3 dieser Richtlinie erfüllt werden,
- die Tagespflegeperson im Vorwege der Gemeinde Barsbüttel vertraglich ein Vorvergaberecht für ihre freien oder frei werdenden Betreuungsplätze zugesichert hat,
- der Elternbeitrag der Tagespflegeperson incl. des Differenzkostenzuschusses den jeweils gültigen Stundensätzen des Kreises Stormarn für Kindertagespflege nicht übersteigt und
- die erhobene Verpflegungsgebühr das in der jeweils gültigen Kindertagesstättenatzung der Gemeinde Barsbüttel geregelte Verpflegungsentgelt nicht überschreitet.

5. Antrag, Zahlungsweise

Die Bezuschussung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der Eltern und der Kindertagespflegepersonen. Diese haben alle erforderlichen Unterlagen vollständig und im Original vorzulegen, insbesondere

- ausgefüllter Antrag
- Nachweis der Erwerbstätigkeit, des Studiums oder der Eingliederungsmaßnahme
- vollständiger Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson
- sofern vorhanden, Bewilligungsbescheid des Kreises Stormarn, ggf. eine schriftliche Erklärung, dass kein Antrag beim Kreis gestellt wurde

Die Auszahlung der Bezuschussung erfolgt monatlich an die Kindertagespflegeperson. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Eine rückwirkende Bezuschussung ist nicht möglich.

Die Antragsteller unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Eltern haben jede zuschussrelevante Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Barsbüttel, den 17.12.2015



Thomas Schreitmüller
Bürgermeister